

Wildschäden besser regeln

Vermehrten Schäden bei den Eigentümern stehen zunehmende Risiken bei den Jagdpächtern gegenüber. Wie sich das Verhältnis im Hinblick auf eine generelle Wildschadenvermeidung regeln lässt, darüber sprach die LZ mit Rechtsanwalt Michael Niesen, Geschäftsführer des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ).

LZ | Rheinland: Herr Niesen, viele Landwirte beklagen, dass Jäger zu wenig unternehmen, um den Schwarzwildbestand zu regulieren. Zu Recht?

M. Niesen: Trotz der weiterhin hohen Wildschäden in Wald und Flur sowie der akuten Gefahr des Einschleppens der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland sind immer noch enorme Wildbestände in unseren heimischen Revieren zu beobachten. Zwar sind in der Regel alle Beteiligten vor Ort, Landwirte, Jagdgenossen und Jäger, intensiv darum bemüht, eine Absenkung der Bestände auf ein angemessenes Maß herbeizuführen. Gleichwohl verkennen im-

ter bringt notwendigerweise das erforderliche Engagement für eine intensive Schwarzwildbejagung mit. So gibt es leider immer noch Jagdpächter, die die Jagd zuvorderst als Freizeitvergnügen verstehen und dadurch vielfach den Anforderungen in einem Jagdrevier mit erhöhtem Schwarzwildvorkommen kaum gerecht werden. Dies gilt im Übrigen auch für Reviere mit anderen zu Schaden gehenden Wildarten, beispielsweise für das Rotwild. Zwar sind viele dieser Jäger zugleich bereit, für ihr Hobby eine hohe Jagdpacht zu zahlen. Allein was nützt dieser Umstand, wenn zugleich die Wildschäden steigen und dadurch ständige Konflikte mit den Bewirtschaftern drohen? Bei der Auswahl des Jagdpächters sollte man daher das Augenmerk vielmehr darauf ausrichten, dass dieser nach Möglichkeit mit „Land und Leuten“ vertraut ist und ein harmonisches Miteinander vor Ort besteht. Ein Jagdpächter, der zu einer Zusammenarbeit nicht bereit ist, hilft wenig, auch wenn er eine überdurchschnittliche Jagdpacht zu zahlen bereit ist.

LZ | Rheinland: Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit der Forderung mancher Jäger aus, eine Deckelung des Wildschadens innerhalb des Jagdpachtvertrages zu verankern?

M. Niesen: Von der Aufnahme einer solchen Regelung in den Jagdpachtvertrag ist aus Sicht unseres Verbandes nur dringend abzuraten. Vielmehr sollte unbedingt darauf gedrungen werden, eine vollständige Wildschadenübernahme durch den Jagdpächter zu vereinbaren. Sicherlich wird dieser Empfehlung vielfach mit dem Argument begegnet, eine Verpachtung des Jagdreviers sei ohne die Aufnahme einer Wildschadensdeckelung kaum mehr möglich. Gleichwohl kann man diesem Argument damit begegnen, dass man aufseiten der Jagdgenossenschaft zwar weiterhin auf die volle Übernahme der Wildschadensersatzpflicht durch den Jagdpäch-



Wo das Risiko von Wildschäden zunimmt, werden Jagdreviere zunehmend unattraktiv für Pächter.
Foto: landpixel

ter besteht, zugleich aber über eine Herabsetzung der Pachtforderung für diesen einen reizvollen Ansatz schafft, über eine intensive Bejagung die „Kosten“ des Reviers unmittelbar beeinflussen zu können. Denn was nützt es auch einem Bewirtschafter, dass er für seine Eigentumsflächen letztlich ein „paar Euros“ mehr erhält, wenn zugleich die Wildschäden in seinen Kulturen steigen? Schlimmstenfalls werden ihm diese dann sogar aufgrund einer bestehenden Deckelung des Wildschadens noch nicht einmal ersetzt.

LZ | Rheinland: Gibt es weitere Steuerungsmöglichkeiten innerhalb des Jagdpachtvertrages?

M. Niesen: Als weiteres Steuerungsinstrument ist sicherlich die Vertragslaufzeit des Jagdpachtvertrages zu erwähnen. An dieser Stelle hat nämlich die kürzlich stattgefundene Novellierung des Landesjagdgesetzes in Nordrhein-Westfalen eine zusätzliche Möglichkeit für Jagdgenossenschaften geschaffen, deutlich flexibler auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort eingehen zu können.

Ogleich in § 9 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in NRW die Mindestpachtdauer unter Verweis auf die Regelung des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes generell wieder auf neun Jahre angehoben wurde, kann diese in begründeten Ausnahmefällen nunmehr auch auf fünf



Die Mindestpachtdauer kann in begründeten Ausnahmefällen auf fünf Jahre abgesenkt werden. Das eröffnet beiden Vertragsparteien die Möglichkeit, sich erst einmal kennenzulernen.

Michael Niesen

mer noch einige Jäger die Brisanz der aktuellen Situation und intensivieren die Bejagung des Schwarzwildes, beispielsweise aufgrund einer Wildschadensdeckelung im bestehenden Jagdpachtvertrag oder einer Fokussierung auf andere Wildarten, nicht in dem zwingend erforderlichen Umfang.

LZ | Rheinland: Welche Möglichkeiten gibt es nun, um den Anreiz des Jagdausübungsberechtigten für eine intensive Bejagung, etwa beim Schwarzwild, zu erhöhen?

M. Niesen: Zunächst ist die Auswahl des Jagdpächters von entscheidender Bedeutung. Denn nicht jeder Jagdpäch-



Jahre abgesenkt werden. So zählen zu diesen Ausnahmefällen etwa ausdrücklich die Umstände, die besorgen lassen, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt oder die aufgrund einer besonderen Gefahreneigenschaft des Jagdbezirks gegenüber Wildschäden eine verkürzte Vertragsdauer notwendig erscheinen lassen. Insbesondere in Revieren, die im großen Umfang von Wildschäden betroffen sind, eröffnet sich somit nunmehr für beide Vertragsparteien eine Möglichkeit, sich über die Vereinbarung einer kürzeren Vertragslaufzeit erst einmal „kennenzulernen“ und anschließend festzustellen, ob man dauerhaft „zueinander passt“ oder eben nicht.

LZ | Rheinland: Angesichts der weiterhin akuten Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest hört man seitens der Jägerschaft schließlich verbreitet die Forderung nach einer Sonderkündigungsmöglichkeit des Jagdpachtvertrages. Wie soll sich eine Jagdgenossenschaft hierzu verhalten?

M. Niesen: In der Tat wünschen Jagdpächter zunehmend verstärkt die Aufnahme eines Rechts zur vorzeitigen Kündigung in den Jagdpachtvertrag, für den Fall, dass in dem maßgeblichen Revier die Afrikanische Schweinepest ausbricht. Zwischenzeitlich hat der Bundestag mit Blick auf die heranrückende Afrikanische Schweinepest allerdings Änderungen des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bundesjagdgesetzes (BJG) beschlossen. So ist etwa in § 6 Absatz 9 TierGesG ein neuer Entschädigungsanspruch für

Jagdausübungsberechtigte geschaffen worden, dessen Jagdausübung unter anderem verboten oder beschränkt wird. Sollte dies mithin der Fall sein, so kann der Jagdausübungsberechtigte für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden angemessenen Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften verlangen.

Aus Sicht der Jagdrechtsinhaber ist diese Änderung zu begrüßen. Mit den die Jagd betreffenden Änderungen wird insgesamt dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und Prävention erforderliche Maßnahmen schnell und effektiv umgesetzt werden müssen und hiermit zwangsläufig verbundene Einschränkungen erhebliche Schäden bei den Betroffenen verursachen können. Gerade die neuen Entschädigungsregelungen sind dabei von besonderer Bedeutung und nunmehr auch grundsätzlich geeignet, die Bereitschaft zur Mitwirkung bei Jägern, Jagdrechtsinhabern sowie Bewirtschaftern ganz erheblich zu befördern.

Sicherlich wird es im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest zu zeitlich beschränkten Verboten der Jagdausübung kommen; dies allerdings nur, um die Jagdausübung daran anschließend mit um so größerer Intensität wiederaufzunehmen bzw. fortzusetzen. Dazu ist es zwingend nötig, dass die Jagdgenossenschaft über ortskundige Jäger verfügt, die der Schwarzwildjagd nachgehen.

Es wäre daher grundverkehrt, in solchen Fällen die Jagdpächter aus dem Vertrag und damit aus der Verantwortung zu entlassen. Von solchen Vereinbarungen ist somit dringend abzuraten. Zudem besteht auch kein sachlicher Grund für die Jagdpächter, in diesem Falle den Pachtvertrag zu kündigen, da die Bejagung der übrigen Wildarten nach der Jagdpause problemlos wieder durchgeführt werden kann. Eine flächendeckende, über das Revier hinausgehende intensive Bejagung des Schwarzwildes dürfte schließlich auch die Wildschadensproblematik zugunsten der Jagdpächter im Nachgang erheblich entschärfen. ◀

LESERBRIEFE

Schinken von morgen frisst Futter von heute

Zur Schwarzwildproblematik

Die Wildschweine von heute sind die Schinken von morgen! Schön wär's ... Über Nacht ist wieder einmal eine Riesenrotte Wildschweine in eine unserer Weiden eingebrochen, hat den Zaun plattgelegt und die Pferde von der Weide verjagt, um sich hier gemütlich satt zu fressen. Gepflegtes Weideland, Futtergrundlage für einige Zuchtpferde, wurde innerhalb einer Nacht umgepflügt. Was soll dort nächstes Jahr noch wachsen außer unverdaulichem Unkraut? Seit Jahren wird hier erfolglos gegen die Wildschweinplage gekämpft. Unter dem Schutz der Jäger und ausgedehnter Maisfelder vermehren sie sich ungehindert, teilweise zwei bis drei Würfe pro Jahr sind keine Seltenheit, aber auch tragende Überläufer wurden schon gesehen. Im Sommer werden sie satt, im Herbst und Winterhalbjahr suchen sie sich andere Delikatessen.

Laut „Wildtierökologie heute“ vom 20. September 2018 setzt einzig Nordrhein-Westfalen bei der Lösung der Schwarzwildproblematik auf Schonung; nur hier gibt es eine halbjährige Schonzeit aller Überläufer, Bachen und Keiler. Nur Frischlinge (in NRW bis zum Alter von zwölf Monaten; kein „Geburtstag“

am 1. April) sind ganzjährig frei. Mit der Schonung der älteren Stücke soll erreicht werden, dass der Frischlingsanteil mindestens 70 % der Strecke beträgt. Wenn die Landesregierung durch ihre absurden Vorgaben auf Schonung der Schwarzwildbestände setzt, warum gibt es dann keine Solidarkasse für Wildschäden, analog zur Tierseuchenkasse? Es gibt eine Kasse für Wolfsrisse, eine Kasse für wolfs sichere Zäune, aber es gibt keine Kasse für durch Wildschweinschäden gebeutelte Landwirte. Für die Grünlandbetriebe, die durch ihre positive CO₂-Bilanz zur Erhaltung des Klimas beitragen und die durch solche nächtlichen Wildschweinaktionen einen Teil ihres Einkommens für die nächsten Jahre einbüßen, ist einzig und allein die Jägerschaft zuständig, die solche Schäden aus ihrem privaten Portemonnaie bezahlen soll.

Genau so muss weitergemacht werden. Dann gibt nicht nur der nächste kleine Landwirt auf, sondern auch die Jäger, die eigentlich die Wildtierbestände klein halten sollen. Da haben wohl einige Politiker den Slogan „Landwirtschaft dient allen!“ zu wörtlich genommen.

Barbara Miketta, Lindlar